

02.12.1987

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu der Beschlußempfehlung
des Verkehrsausschusses
Drucksache 10/2598

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1936
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Landstraßenausbaugesetzes

1. § 1 Absatz 2 wird um die Worte "der Verkehrssicherheit" ergänzt und erhält folgende Fassung:

Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Verkehrssicherheit, der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues sowie der Verkehrsentwicklung aufgestellt und fortgeschrieben.

2. In § 3 entfallen die neu formulierten allgemeinen Ziele und Grundsätze. Es werden statt dessen die bisherigen Grundsätze und allgemeinen Ziele des Landstraßenausbaugesetzes übernommen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Bei Planung, Bau oder Änderung von Landesstraßen sind insbesondere folgende allgemeine Ziele zu verfolgen:

- die Verbesserung der Infrastruktur unter Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger,
- die Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- die Beseitigung von verkehrlichen Engpässen,

Datum des Originals: 30.11.1987/Ausgegeben: 03.12.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

- der Bau von Umgehungen zur Entlastung der Siedlungsgebiete der Gemeinden,
 - die Verminderung der bestehenden Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen,
 - die Erhaltung und Verbesserung einer lebensfreundlichen Umwelt durch Sicherstellung des Schutzes vor Lärm- und Abgasbelästigungen, durch Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Natur und Landschaft, durch Sicherstellung des Schutzes von Gewässern und des Grundwassers und durch Beachtung der Belange des Denkmalschutzes".
3. In § 4 Satz 2 werden die Worte "mit mehr als fünf Millionen Deutsche Mark Gesamtkosten" eingefügt.

§ 4 erhält die Fassung:

"§ 4

Der für das Straßenwesen zuständige Minister stellt auf der Grundlage des Landesstraßenbauplans ein jährliches Ausbauprogramm auf und leitet es dem Landtag bei der Einbringung des Haushaltsgesetzentwurfs zu. Der Ausgabenbedarf des laufenden Haushaltsjahres für die einzelnen Baumaßnahmen mit mehr als fünf Millionen Deutsche Mark Gesamtkosten wird in einer Anlage zu den Erläuterungen des entsprechenden Titels des Haushaltsentwurfs aufgeführt".

4. In den Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) wird die Maßnahme L 512 n - Ortsumgehung Freudenberg (Kuhlenbergstraße) - mit der Einstufung als Bedarf aufgenommen.

Dr. Rohde
Marianne Thomann-Stahl

und Fraktion